

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft vom 1. August 2022 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang Literaturwissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem einschlägigen, mindestens sechssemestrigen Studiengang abgeschlossen hat. Einschlägige Studiengänge sind philologische Studiengänge, wie z.B. Anglistik, Germanistik, oder Studiengänge wie Literaturwissenschaft oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik). Als einschlägige Studiengänge gelten auch kultur- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die*der Bewerber*in über nachgewiesene Kenntnisse zweier Fremdsprachen verfügt, um sich adäquat mit fremdsprachigen Texten auseinander setzen zu können. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Bewerber*in ihre*seine Studienqualifikation oder ihren*seinen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer entsprechenden fremdsprachigen Einrichtung erworben hat, sie*er vier Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache bei einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalente Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist. Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und im Rahmen der Einschreibung deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen, gilt die Deutsche Sprache als eine Fremdsprache im Sinne von Satz 1.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Dieses besteht aus der schriftlichen Bewerbung und ggf. aus einem zusätzlichen Auswahlgespräch gemäß Absatz 6. Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und enthalten:
 - das (vorläufige) Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums, falls vorliegend oder ein Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen (Transcript of Records),
 - Sprachnachweise (z.B. durch das Abiturzeugnis oder das Bachelor-Zeugnis),
 - die Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder eine schriftliche Arbeitsprobe (längere Hausarbeit) sowie
 - ein bis zu zwei Seiten langes Schreiben zur Studienwahl und Studienmotivation (Motivationsschreiben).
- (4) Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Arbeitsprobe/Abschlussarbeit	0-4
Motivationsschreiben	0-4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 1,0 – 1,5	4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 1,6 – 2,0	3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 2,1 – 2,5	2
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 ab 2,6	1
Gesamt	1- 12

Liegt noch keine Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 29 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Bewerber*innen, die nach diesen Kriterien über 10 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang. Bewerber*innen, die nach diesen Kriterien 6 bis 10 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet.“ Bewerber*innen, die weniger als 6 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
- (6) „Bedingt geeignete“ Bewerber*innen werden zu einem geleiteten Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es festzustellen, ob die anhand der schriftlichen Unterlagen als „bedingt geeignet“ eingestufteten Bewerber*innen für den Masterstudiengang geeignet sind. Die Eignung wird anhand der in Absatz 4 genannten Kriterien festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs bzw. auf Grundlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen die Eignung festgestellt worden, erhalten die „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls Zugang.
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Angleichungsstudien sollen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

- (8) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen die Bewertungen nach Absatz 4 nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlene s Fachsemest er, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIT-M-LitGM1_a	Grundlagenmodul 1: Allgemeine Literaturwissenschaft	1.	14	
23-LIT-M-LitGM2_a	Grundlagenmodul 2: Vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	1.	14	
Zwischensumme			28	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profilphase

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIT-M-LitAM1	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	1. o. 2.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
Wahlpflichtbereich I (13 LP)				
Es ist eines der Module 23-LIT-M-LitAM2, 23-LIT-M-LitAM3, 23-LIT-M-LitAM4, 23-LIT-M-LitAM5 und 23-LIT-M-LitAM6 zu studieren. zu studieren:				
23-LIT-M-LitAM2	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Germanistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAM3	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Anglistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAM4	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Amerikanistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAM5	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Romanistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAM6	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Latinistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
Wahlpflichtbereich II (15 LP)				
Es ist eines der Module 23-LIT-M-LitPXM_a und 23-LIT-M-LitINT zu studieren.				
23-LIT-M-LitPXM_a	Praxismodul	1. o. 2. o. 3.	15	
23-LIT-M-LitINT	Intensivierung	3. o. 4.	15	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
Wahlpflichtbereich III (10 LP)				
Es ist eines der Module 23-LIT-M-LitPM1, 23-LIT-M-LitPM2 und 23-LIT-M-LitPM3 zu studieren.				
23-LIT-M-LitPM1	Profilmodul I: Literatur und Ästhetik	3. o. 4.	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitPM2	Profilmodul II: Literatur, Kultur, Wissen	3. o. 4.	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitPM3	Profilmodul III: Literatur und Medien	3. o. 4.	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAPM	Abschluss- und Projektmodul	4.	5	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-Lit-MA	Masterarbeit	4.	24	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.)		1. o. 2. o. 3. o. 4.	12	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-LIT-M-LitAM1	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM2	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Germanistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM3	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Anglistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM4	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Amerikanistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM5	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Romanistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM6	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Latinistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAPM	Abschluss- und Projektmodul	5	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)		1		
23-LIT-M-LitGM1_a	Grundlagenmodul 1: Allgemeine Literaturwissenschaft	14		2	1		
23-LIT-M-LitGM2_a	Grundlagenmodul 2: Vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	14		2	1		
23-LIT-M-LitINT	Intensivierung	15	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	5			
23-LIT-M-Lit-MA	Masterarbeit	24	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)		1		
23-LIT-M-LitPM1	Profilmodul I: Literatur und Ästhetik	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	1	1		
23-LIT-M-LitPM2	Profilmodul II: Literatur, Kultur, Wissen	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	1	1		
23-LIT-M-LitPM3	Profilmodul III: Literatur und Medien	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	1	1		
23-LIT-M-LitPXM_a	Praxismodul	15		1			1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten
 - Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer
 - Praktikumsbericht von mindestens 15 bis 20 Seiten
 - 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 8 Seiten
 - Forschungs- oder Arbeitsprojekt mit schriftlicher Ausarbeitung bzw. Dokumentation im Umfang von 5 bis 8 Seiten
 - Sitzungsmoderation mit anschließendem 5-seitigem Ergebnisprotokoll
 - 30-minütige Präsentation des Master-Abschluss-Projekts mit anschließender Diskussion in einer der Sitzungen des Kolloquiums.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Literaturwissenschaft dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung;
 - der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen;
 - der Strukturierung der Arbeit in den Lehrveranstaltungen;
 - der Zusammenfassung und Reflexion der Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen;
 - sowie dem Nachweis von Praktika.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- mündliches Referat im Umfang von ca. 5-10 Minuten;
- Kurzpräsentationen im Umfang von 5 bis max. 10 Folien;
- Protokolle (von ca. 2 Seiten);
- Recherche-Aufgaben und Präsentation dieser Ergebnisse (1 Seite oder 5 Minuten);
- Literaturlisten (von ca. 2 Seiten);
- Schreibaufgaben (im Umfang von ca. 2 Seiten);
- Bescheinigung über geleistete Arbeitsstunden im Rahmen eines Praktikums.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 70 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer* einem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der* dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der* dem Betreuer*in auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt Linguistik und Literaturwissenschaft einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gesondert. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 453) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2025 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 6. Juli 2022.

Bielefeld, den 1. August 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer